

Erscheint jeden Dienstag
u. Freitag; während der
Buchhändler-Messe zu
Ostern, täglich.

Börsenblatt

Beiträge für das Börsen-
blatt sind an die Redac-
tion; — Inserate an die
Expedition desselben
zu senden.

für den

Deutschen Buchhandel

und die

mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N^o 17.

Leipzig, Dienstag am 26. Februar

1850.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung an sämtliche Leipziger Buchhandlungen.

Für den Monat März 1850 fungiren:

Herr F. Köhler als Börsenvorsteher.

= Einhorn als Vorsteher der Bestellanstalt.

Leipzig, den 26. Februar 1850.

Die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig.

Nr. 4700.

Circulandum.

In Folge Weisung des k. k. Militair-Commando zu Krakau wird bekannt gegeben, daß von der hohen Centralleitung des Belagerungszustandes verfügt wurde, womit sämtliche Buchhandlungen die eintragenden Bücher, Schriften und Bilder dem k. k. Militair-Commando zur Prüfung vorlegen, und ohne von dort erhaltene Bewilligung Nichts zum Verkaufe ausbieten dürfen, und daß Bestattung (?) eines verderblichen Werkes schon für die bloße Bestellung zur Verantwortung gezogen werden sollen, so wie Leihbibliothekenbesitzer zur Strafe gezogen werden sollen, wenn sie nach beendeter Sichtung ihrer ausliegenden Lesevorräthe und Rectificirung ihrer Cataloge, ein Werk mit immer für einen Inhalt, ohne Anmeldung beim Militair-Commando, bestellen, auflegen oder verleihen. —

Hiervon werden sämtliche Buchhandlungen und Leihbibliotheken zu Krakau verständiget.

Krakau, den 17. Novbr. 1849.

Neußer,
k. k. Stadthauptmann.

Circulandum

an die Buchhandlungen der Herren

Joseph Ezech, Ferdinand Baumgardten, D. E. Friedlein,
Stanislaus Gieszkowski, Waliszkiwicz, Gumplo-
wicz.

Der beiliegende Erlaß des k. k. Landes-Militair-Commando's wird den obbenannten Herren Buchhändlern und Leihbibliothekenbesitzern mit Bezug auf das Circulandum vom 17. Novbr. 1849, Nr. 4700 zur Darnachachtung und Bestätigung der Einsichtnahme mitgetheilt.

Krakau, den 28. Januar 1850. k. k. Stadthauptmannschaft
Neußer.

k. k. Landes-
Militair-Commando
zu Krakau. Nr. 11046.

Note.

Die in neuester Zeit anher vorgelegten, an einzelne hierortige Buchhandlungen gelangenden, wegen ihres der k. k. Regierung feindlichen oder sonst im Allgemeinen aufreizenden Inhalts zum Verkehre während des Belagerungszustandes nicht geeigneten Werke, scheinen den Verdacht zu begründen, daß die sämtlichen Herren Buchhändlern hier kundgemachte Verordnung der hohen Central-Leitung des Belagerungszustandes in Lemberg vom 3 Novbr. 1849 Nr. 789 resp. hierortigen Erlaß vom 8. Novbr. Nr. 11046 von einigen derselben nicht in der Art aufgefaßt und aufgenommen worden ist, wie man sie von willfährigen, in die guten und redlichen Absichten der Regierung zum allgemeinen Wohle eingehenden Bürgern erwarten konnte. In der bezogenen Verordnung heißt es ausdrücklich, daß, nachdem die bis dahin beobachtete Repressalie der Confiscation derlei Werke nicht den gewünschten Erfolg, in Absicht auf die Verhinderung deren Verbreitung hatte, jede unterlassene Anmeldung von, an die Buchhandlungen einlangenden Werken der Verantwortung vor dem bestehenden Ausnahmsgerichte unterwerfen, ja bei Vorfindung von Werken ange deuteten Inhalts schon deren Bestellung sträflich macht.

Würde es diesen Herren ernstlich daran gelegen seyn, nicht sich vor einer derartigen Behandlung zu verwahren, sondern den aus den Präcedenzen der jüngsten Vergangenheit wol vollständig gerechtfertigten prohibitiven Zweck dieser Regierungsmaßregeln thätig zu befördern; so würde ein einmaliges Aviso an ihre auswärtigen Geschäftsfreunde — für die Dauer des Ausnahmestandes sich der Zusendung von derlei Werken an sie zu enthalten, hinreichend seyn, denselben vollständig ein Ende zu machen, wozu noch in Betrachtung kommt, daß dadurch der Nachtheil, der ihnen oder ihren Geschäftsfreunden durch die Confiscirung derlei Sendungen erwächst, gänzlich vermieden würde.

Ich bin nicht gewohnt und gesonnen, es hinsichtlich höherer Anordnungen bei dem todten Buchstaben derselben bewenden zu lassen, und bin der festen Zuversicht, daß ein ernstes Bestreben, denselben Geltung zu verschaffen, mich gewiß die Wege finden lassen wird, diejenigen von ihnen zu unterscheiden, welche den Willen nicht haben, sich diesen Vorschriften zu fügen.